

Sodann beschwört die Kaiserin den Papst mit drängenden Worten, nicht ihr zum Nachteil die Grenzen seiner Vorgänger zu überschreiten und durch neue Einrichtungen (*nova instituta*) den Frieden des Königreiches zu stören.

Damit liegt die Sache klar: Konstanze wendet sich nicht gegen das — im Konkordat von Benevent fixierte — Recht des Papstes, Legaten nach Apulien und Kalabrien zu entsenden. Das wäre nichts Ungewohntes oder gar bisher niemals Vorgekommenes gewesen. Nein, ihr Protest gilt einer im Königreich völlig unbekannten Institution, einem Amt mit neuem Namen, was von der Kaiserin als *generalis in regno legatio* wiedergegeben wird. Völlig zu Recht, wie man sich überzeugen kann. Das Amt des päpstlichen Generallegaten²⁴²⁾ taucht unter Coelestin III. auf, tritt dann unter Innocenz III. (gerade auch für Sizilien)²⁴³⁾ und weiter im 13. Jahrhundert nicht selten in Erscheinung. Es verlieh den *legati a latere* über deren Kompetenz hinaus noch eine umfassende Generalstellvertretung des Papstes²⁴⁴⁾, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche vom Papst übertragene Generalvollmacht mußte naturgemäß besonders schwer wiegen in einem Land, in dem der Papst nicht nur Oberhaupt der Kirche war, sondern sich auch nach wie vor als rechtmäßiger Lehnsherr des Königs und damit als Oberlehnsherr der sizilischen Barone betrachtete. Daß hier durch die Entsendung eines Generallegaten mit umfassender Kompetenz eine schwere Gefahr für die kaum gefestigte Herrschaft Heinrichs und der Konstanze heraufzog, konnte ihnen nicht verborgen bleiben und läßt den leidenschaftlichen Ton besser verstehen, den die Kaiserin in ihrem Protestschreiben gegen diese Maßnahme des Papstes wählte.

Papst Coelestin hat, unter teilweise extensiver Ausnützung der Bestimmungen des Konkordates von Gravina, auf verschiedenen Wegen im Königreich Sizilien und in dessen Kirche eingegriffen. Und es sind immer

²⁴²⁾ Zum Offizium des *legatus generalis* vgl. Karl Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (1912) S. 115 ff., bes. 125 f., H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts (1913) S. 267 ff. u. bes. für Italien Friedlaender, Legaten S. 113 ff.

²⁴³⁾ Vgl. etwa die umfassenden Vollmachten, die Innocenz III. 1198 dem Kardinaldiakon Gregor als seinem Vertreter in der Vormundschaft über König Friedrich und in der Verwaltung des Königreiches verlieh (Die Register Innocenz III. hg. v. Hageneder u. Haidacher 1, 1 Nr. 572, S. 831 f.).

²⁴⁴⁾ Zu den Rechten des Generallegaten vgl. noch Ruess, Die rechtliche Stellung S. 142 ff. u. Friedlaender, Legaten S. 114 f.